

S a t z u n g

der STADT BUXTEHUDE über die städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	Inkrafttreten am
Erlass	09.10.2012		21.03.2013	01.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), beschließt der Rat der Stadt Buxtehude am 09.10.2012 folgende Friedhofssatzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Buxtehude gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - Waldfriedhof am Heitmanns Weg
 - Friedhof Eilendorf/ Immenbeck
 - Friedhof Ottensen
 - Friedhof an der Stader Straße
 - Friedhof am Mühlenweg
- (2) Auf dem Friedhof an der Stader Straße und auf dem Friedhof am Mühlenweg dürfen Grabstätten nicht mehr belegt werden. Die Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten dieser Friedhöfe werden nicht mehr verlängert.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Buxtehude.
- (2) Der Waldfriedhof am Heitmanns Weg dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Buxtehude waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Auf dem Friedhof Eilendorf/ Immenbeck sollen nur Personen bestattet werden, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaften Eilendorf, Immenbeck, Ketzendorf oder Ovelgönne waren oder dort ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten.
- (4) Auf dem Friedhof Ottensen sollen nur Personen bestattet werden, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Ottensen waren oder dort ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten.
- (5) Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Buxtehude zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Buxtehude kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Buxtehude kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der von der Stadt Buxtehude festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Buxtehude kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen und in anderen als in den für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Behälter abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere, ausgenommen Hunde, mitzubringen. Hunde, die keine Blindenhunde sind, sind an der kurzen Leine zu führen, ggf. anfallender Hundekot ist von dem Hundeführer zu entfernen.

Die Stadt Buxtehude kann Ausnahmen durch Erlaubniserteilung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Der Transport von Leichen zu den Friedhofskapellen sowie Fahrten des Friedhofspersonals sind von dem Verbot nach Absatz 3 Buchstabe a) ausgenommen.
- (5) Totengedenkfeiern sind zwei Werkstage vorher bei der Stadt Buxtehude zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Stadt Buxtehude auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen geltende Friedhofsbestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Buxtehude anzumelden, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Bestattungstermin. Arbeitstage sind nicht Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
- (2) Die Stadt Buxtehude setzt Ort, Tag und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen durchgeführt, Ausnahmen können von der Stadt Buxtehude zugelassen werden.
- (3) Bei der Anmeldung ist der mit der Bestattung Beauftragte zu benennen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Buxtehude ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandener Sargschmuck verbleibt dabei auf dem Sarg und wird mit in der Gruft verfüllt, sofern nicht der mit der Bestattung Beauftragte die Abnahme des Sargschmuckes vorher veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Sofern es für die Bestattung erforderlich ist, sind Grabmale, bauliche Anlagen, Bepflanzungen u.ä. vor dem Ausheben des Grabes durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf seine Kosten zu entfernen, sowie ggf. zwischenzulagern und umzusetzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Stadt Buxtehude entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtungen und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff und Naturtextilien.

- (2) Die Särge sollen nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Buxtehude bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeiten können Leichen und Aschen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit der Genehmigung nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Reihengrabstätte der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte der Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind außer im Falle einer Entwidmung (§ 3 Abs. 4) unzulässig.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Buxtehude durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Umbettungen dürfen nur während der Ruhezeit (§ 10) vorgenommen werden. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind vom Antragssteller zu ersetzen.
- (8) Sofern es für die Umbettung erforderlich ist, sind Grabmale, bauliche Anlagen, Bepflanzungen u.ä. zu entfernen, sowie ggf. zwischenzulagern und umzusetzen, dies ist im Vorwege vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu veranlassen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Stadt Buxtehude entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (9) Die Wiederausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ist nur im Falle einer behördlichen oder richterlichen Anordnung zulässig.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten

Dazu gehören:

- Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen
- Schlichtgrabstätten für Erdbeisetzungen
- anonyme Grabfelder für Erdbeisetzungen
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenschlichtgrabstätten
- anonyme Urnengrabstätten

b) Wahlgrabstätten

Dazu gehören:

- Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
- Urnenwahlgrabstätten
 - auf Grabfeldern
 - in Urnenstelen
 - in Urnenkuben
 - unter Bäumen
- Parkartige- und Sondergrabstätten
- Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Aschebeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Sie sind 1,20 m lang und 1,00 m breit.
- b) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres. Sie sind 2,50 m lang und 1,25 m breit.
- c) Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 0,50 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Asche beigesetzt werden.

- (4) Das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.
- (5) Der Erwerber/die Erwerberin einer Reihengrabstätte ist der/die Verfügungsberechtigte. Er/Sie hat das Recht und die Pflicht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung bis zum Ablauf der Ruhezeit zu nutzen und zu gestalten.
- (6) **Schlichtgrabstätten** sind Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen oder Aschebeisetzungen ohne Pflanzfläche, die sich aus dem Rasengrund erheben. Zulässig ist lediglich eine Grabplatte ebenerdig einzulassen.
- (7) **Anonyme Grabstätten** sind Reihengrabstätten für Erdbeisetzung oder Aschebeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung.
Das Überführen des Sarges bzw. der Urne von der Kapelle zur Grabstätte hat durch das jeweilige Bestattungsinstitut zu erfolgen.
Für diese Grabstätten besteht kein Verfügungsrecht.
Unterlagen über anonyme Beisetzungen sind nur der Stadt Buxtehude zugänglich. Auskünfte an Dritte dürfen unbeschadet gesetzlicher Vorschriften nicht erteilt werden.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfelde bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag, nur für die gesamte Wahlgrabstätte und nur in 5 Jahresintervallen (für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre) möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden folgende Arten von Wahlgrabstätten eingerichtet:
 - a) **Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen**
Es gibt ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle darf nur ein Sarg oder 2 Urnen beigesetzt werden. Ist die Wahlgrabstelle bereits mit einem Sarg belegt, darf nach vorheriger Zustimmung der Stadt Buxtehude zusätzlich eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Die Grabstelle hat je nach Lage eine Größe von ca. 2,50 m x 1,25 m (L x B).
 - b) **Urnenwahlgrabstätte auf einem Grabfeld**
Es gibt ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle hat je nach Lage eine Größe von ca. 1,00 m x 1,00 m (L x B).
 - c) **Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen.**
In einer Grabkammer einer Urnenstele dürfen bis zu drei Urnen eingestellt werden. Das Nutzungsrecht wird je Grabkammer verliehen. Die Grabkammer in einer Urnenstele hat eine Größe von 30 cm x 44 cm x 30 cm (L x B x H).
Für die Ablage von Grabschmuck ist eine Gemeinschaftsablagefläche vorhanden.

- d) **Urnenwahlgrabstätte in Urnenkuben**
In einer Grabkammer dürfen bis zu zwei Urnen eingestellt werden. Das Nutzungsrecht wird je Grabkammer verliehen. Die Grabkammer in einem Urnenkubus hat eine Größe von 35 cm x 35 cm x 35 cm (L x B x H). Für die Ablage von Grabschmuck ist eine Gemeinschaftsablagefläche vorhanden.
 - e) **Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen**
Es darf eine Urne beigesetzt werden. Der Durchmesser der eingestellten Urne darf max. 24 cm und die Höhe max. 28 cm betragen. Es gibt keine Pflanzfläche und keine Ablagefläche für Grabschmuck.
 - f) **Parkartige- und Sondergrabstätten**
Es gibt ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle dürfen entweder eine Erdbeisetzung oder bis zu drei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Ist die Grabstelle bereits mit einem Sarg belegt, dürfen nach vorheriger Zustimmung der Stadt Buxtehude zusätzlich bis zu zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Die Grabstelle hat je nach Lage eine Größe von ca. 3,00 m x 1,50 m (L x B).
 - g) **Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften**
Es gibt ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle dürfen entweder eine Erdbeisetzung oder bis zu drei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Ist die Grabstelle bereits mit einem Sarg belegt, dürfen nach vorheriger Zustimmung der Stadt Buxtehude zusätzlich bis zu zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Die Grabstelle hat je nach Lage eine Größe von ca. 3,00 m x 1,50 m (L x B). Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten in der gesamten Größe herzurichten und zu pflegen.
- (3) Der Erwerber/die Erwerberin ist der/die Nutzungsberechtigte der Wahlgrabstätte. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Wahlgrabstätte ist spätestens drei Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes zu unterhalten und gärtnerisch anzulegen; dies gilt auch dann, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Grabstelle belegt ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn sie nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.
 - (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
 - (6) Beisetzungen dürfen in einer Wahlgrabstätte nur dann stattfinden, wenn die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 10) die Nutzungszeit (Abs. 1 S. 1) nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (7) In einer Wahlgrabstätte können grundsätzlich der Erwerber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen, sowie weitere vom Nutzungsrechtsinhaber bestimmte Personen beigesetzt werden.
 - (8) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihen

folge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/ Ehegattin oder die eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
- c) die Stiefkinder
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) die vollbürtigen Geschwister
- g) die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Buxtehude und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Stadt Buxtehude übertragen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 10) verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, möglich; eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte darauf hingewiesen.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist –unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 17 und 25 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften- so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 16

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Waldfriedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - die mit OBGV (ohne besondere Gestaltungsvorschriften) bezeichneten Flächen.

**VI.
Grabmale**

§ 17

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Grabmale errichtet werden, die sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.
- (3) Stehende Grabmale sind auf folgenden Grabstätten bis zu folgenden Größen zugelassen:
 - a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
60 cm hoch, 50 cm breit, Mindeststärke 8 cm
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres
90 cm hoch, 70 cm breit, Mindeststärke 12 cm
 - c) Auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenwahlgrabstätten auf Grabfeldern
90 cm hoch, 70 cm breit, Mindeststärke 12 cm
 - d) Auf Urnenreihengrabstätten 40 cm hoch, 40 cm breit, Mindeststärke 8 cm

Stehende Grabmale dürfen mit einem Sockel versehen werden. Dieser darf die Graboberfläche nicht mehr als 15 cm überragen.
- (4) Liegende Grabmale sind auf folgenden Grabstätten bis zu folgenden Größen zugelassen:
 - a) Bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
40 cm lang, 40 cm breit, Mindeststärke 8 cm
 - b) Bei Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
60 cm lang, 60 cm breit, Mindeststärke 10 cm

- c) Bei Urnenreihengrabstätten
40 cm lang, 40 cm breit, Mindeststärke 8 cm
 - d) Bei Urnenwahlgrabstätten auf Grabfeldern
50 cm lang, 90 cm breit, Mindeststärke 10 cm
 - e) Bei Schlichtgrabstellen und Urnenschlichtgrabstellen ausschließlich eine liegende Grabplatte
50 cm lang, 50 cm breit. Mindeststärke 8 cm.
- (5) Die Abdeckung der Erdgräber für Sargbeisetzungen mit Grabmalen, Grabplatten und/oder ähnlichem luftundurchlässigem Material ist pro Grabstelle nur bis zu einem Anteil von 15 % der Fläche zulässig.
- (6) Soweit es die Stadt Buxtehude innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 15 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (7) Die Grabplatten für die Wahlgrabstätten in Urnenkuben und in Urnenstelen werden von der Stadt Buxtehude zur Verfügung gestellt. Andere Grabplatten sind nicht zulässig. Die Grabplatten für Urnenkuben und Urnenstelen dürfen nur durch einen Fachmann beschriftet werden. Die Beschriftung der Grabplatte für Urnenstelen muss in den Farben weiss bis hellgrau erfolgen. Für Urnenkuben darf die Beschriftung nur in eingravierter gotischer Blattgold-Schrift nach einer Schriftmustervorlage, die von der Friedhofsverwaltung anzufordern ist, erfolgen. Es dürfen nur die Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten der dort beigesetzten Verstorbenen eingraviert werden. Die Aufbringung weiterer Gravuren und Ornamente ist unzulässig. Wird die Grabplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder beschädigt, hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung und Erneuerung der Grabplatte durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten zu veranlassen. Die Ersatzplatte wird dem Nutzungsberechtigten von der Stadt Buxtehude gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.
- (8) Das Gemeinschaftsgrabdenkmal für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen wird von der Stadt Buxtehude erstellt. Die Beschriftung der Grabplatten erfolgt einheitlich. Es wird nur der Vorname, der Nachname, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen aufgebracht. Die Beschaffung der Grabplatten, die Beschriftung und Anbringung veranlasst die Stadt Buxtehude. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der Anbringung der Grabplatten obliegt der Stadt Buxtehude.

§ 18

Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 15).

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Buxtehude. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form und das Verändern der Oberflächenstruktur von Grabmalen. Die Anträge sind durch den jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Buxtehude. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Entwurf oder wurde vor Aufstellung bzw. vor der Änderung des Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt Buxtehude nicht eingeholt, so kann die Stadt Buxtehude die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vom jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten verlangen. Kommt der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist nach, so kann die Stadt Buxtehude den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten herstellen lassen.

§ 20

Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Buxtehude vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Buxtehude überprüft werden können.

§ 21

Standicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt Buxtehude vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Satz 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Buxtehude gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist hierfür der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Buxtehude auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Buxtehude nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Buxtehude ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Buxtehude von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen.

en. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Buxtehude. Sofern Grabstätten von der Stadt Buxtehude abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte die Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung insbesondere des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabbeete sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maße für das Grabbeet hinausragen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes.
- (3) Es dürfen Begrenzungen einer Grabstätte aus naturnahem Material hergestellt werden. Die Begrenzungen, soweit sie nicht aus Pflanzen bestehen, haben ebenerdig zu erfolgen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungs- bzw. der Nutzungsrechte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (5) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätten auf Grabfeldern, Parkartige und Sondergrabstätten sowie Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind binnen 3 Monaten nach der Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (6) Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte muss die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten abräumen und die Bepflanzung vollständig entfernen. Kommt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Buxtehude berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu räumen. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Buxtehude.

- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung der anonymen Grabstätten, der Schlichtgrabstätten, der Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen sowie der Grabstätten in Urnenstelen und Urnenkuben liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Stadt Buxtehude.
- (8) Sitzgelegenheiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Buxtehude aufgestellt werden.
- (9) Grabflächen, die sich aus einem Rasengrund erheben dürfen nicht mit losen Steinen oder anderen losen Materialien bedeckt werden, die beim Mähen des Rasens Personen verletzen oder Geräte beschädigen könnten. Lose Steine oder andere Materialien dürfen nur vertieft im Rahmen einer Grabeinfassung, die der vorherigen Zustimmung der Stadt Buxtehude bedarf, aufgebracht werden.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (11) Für die Beseitigung von Absackungen auf Grabstätten ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 25

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Bepflanzung von Grabstätten können kleinere Flächen als die Grabstättengröße getroffen werden.
 - a) Die Pflanzfläche einer Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen beträgt 0,80 m x 0,80 m. Die Restfläche wird von der Stadt Buxtehude mit Rasen eingesät.
 - b) Die Pflanzfläche einer Parkartigen und Sondergrabstätte beträgt mindestens 1,50 m x 1,50 m pro Grabstelle.
- (2) Grabstätten dürfen nicht durch freiwachsende Büsche und Hecken begrenzt werden. Auf den Friedhöfen dürfen Hecken und Büsche, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung als Begrenzung von Wahlgrabstätten vorhanden waren, eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Schlichtgrabstätten für Erdbeisetzungen, Urnenschlichtgrabstätten, anonymen Grabstätten, Grabstätten in Urnenstelen und Urnenkuben ist die Ablage von Grabschmuck auf oder an der Grabstätte nicht zulässig. Hier ist eine Gemeinschaftsablagefläche für Grabschmuck ausgewiesen. Die Stadt Buxtehude ist berechtigt nicht ordnungsgemäß abgelegten Grabschmuck entschädigungslos abzuräumen und zu entsorgen.
- (4) An Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen ist die Ablage von Grabschmuck unzulässig. Es gibt keine Gemeinschaftsablagefläche. Die Stadt Buxtehude ist berechtigt abgelegten Grabschmuck entschädigungslos abzuräumen und zu entsorgen.
- (5) Schlichtgrabstätten erheben sich aus dem Rasengrund. Es ist unzulässig außer der ebenerdig eingelassenen Grabplatte andere Materialien wie z.B. Einfassungen, Kies, Kiesel, Steine o.a. aufzubringen.

§ 26

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne zusätzliche besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege den allgemeinen Anforderungen gemäß § 24.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Buxtehude die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Buxtehude abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der Verfügungsberechtigte ist auf die Rechtsfolge des § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und parkartigen und Sondergrabstätten kann die Stadt Buxtehude in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Auf die Rechtsfolge des § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist im Entziehungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII.

Leichenkühlkammer und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenkühlkammer

- (1) Die Leichenkühlkammer dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Buxtehude betreten werden.

- (2) Die Särge werden geschlossen aufbewahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, welche an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in der Leichenkühlkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den jeweiligen Friedhofskapellen oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den jeweiligen Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den jeweiligen Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Buxtehude.

IX.

Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Buxtehude bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

- (1) Die Stadt Buxtehude haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, die durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Buxtehude nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Buxtehude verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) den Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, vornimmt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen und in anderen als in den für die jeweiligen Abfallart vorgesehenen Behälter ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - h) lärmt und spielt,
 - i) Tiere, ausgenommen Hunde, mitbringt. Hunde, die keine Blindenhunde sind, nicht an der kurzen Leine führt, und Hundekot nicht entfernt.
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Stadt Buxtehude durchführt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 als Gewerbetreibender Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, Arbeits- und Lagerplätze nicht säubert, Abraum lagert oder Geräte an Wasserentnahmestellen des Friedhofes säubert,
5. entgegen § 19 Abs.1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht im guten und verkehrssicheren Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nach § 23 entfernt,
9. entgegen § 24 Abs. 8 Sitzgelegenheiten ohne vorherige Zustimmung der Stadt Buxtehude aufstellt,

10. Grabflächen, die sich aus dem Rasengrund erheben entgegen § 24 Abs. 9 mit losem Steinen und anderem Material bedeckt,
11. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Material nicht vom Friedhof entfernt oder in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt,
12. entgegen § 25 Abs. 4 Grabschmuck, Kränze, Grablichter, Blumen u.ä. auf der Grabfläche einer Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen ablegt,
13. entgegen § 25 Abs. 3 Grabschmuck nicht auf den vorgesehenen Gemeinschaftsablageflächen ablegt,
14. Grabstätten nicht entsprechend § 24 Abs. 1 und 2 herrichtet, unterhält und pflegt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2007 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Buxtehude, 20.11.2012

Badur